

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 1982	Nummer 85
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203033 20311	25. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Urlaub, Dienstbefreiung; Begründung des Arbeitsverhältnisses	1758
203206	19. 10. 1982	RdErl. d. Finanzministers Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	1758
234 7816 7824 7843 793	21. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landwirtschaftliches Bauwesen; Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft; Fischereiwesen	1758
71260	29. 10. 1982	Bek. d. Innenministers Spielbanken	1758
764	26. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes	1758
8300	20. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Regelungen für die Versorgung von Kriegsopfern in Ost- und Südosteuropa (Richtlinien Ost 1980)	1780
922	21. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO und Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO für Lang- holz- und Holzleimbindertransporte	1780

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
26. 10. 1982	Bek. - Italienisches Konsulat, Dortmund	1760
27. 10. 1982	Bek. - Honorarkonsulat der Republik Paraguay, Solingen-Ohligs	1760
28. 10. 1982	Bek. - Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt/M.	1760
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
30. 9. 1982	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1780
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	1781
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
3. 11. 1982	Bek. - Sechste Sitzung in der 6. Wahlperiode	1781
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 58 v. 29. 10. 1982	1781
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 25. 10. 1982	1782

I.

203033
20311**Urlaub, Dienstbefreiung
Begründung des Arbeitsverhältnisses**RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 25. 10. 1982 - I B 3 - 222

Hiermit werden folgende Runderlasse mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

1. Urlaub; hier: Selbstbeurlaubung der Behördenleiter in der Forstverwaltung und in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung
- RdErl. v. 13. 9. 1982 (MBL NW. S. 1674/SMBL NW. 203033)
2. Urlaub; hier: Eigene Dienstbefreiung des leitenden technischen Beamten der Ämter für Flurbereinigung und Siedlung
- RdErl. v. 30. 11. 1982 (MBL NW. S. 1956/SMBL NW. 203033)
3. Einstellung von Angestellten der Verg. Gruppe III BAT und höher
- RdErl. v. 19. 11. 1982 (SMBL NW. 20311)

- MBL NW. 1982 S. 1758.

203206

**Rahmenvertrag über die Versicherungen
der Halter beamteneigener
oder privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**RdErl. d. Finanzministers v. 19.10.1982
- B 2713 - 1.14 - IV A 3

Mein RdErl. v. 23. 4. 1981 (SMBL NW 203206) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4.4 wird folgende neue Nummer 4.5 angefügt:
4.5 Fahrten, die Mitglieder von Personalvertretungen bzw. Vertrauensleute der Schwerbehinderten zur Wahrnehmung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bzw. dem Schwerbehindertengesetz mit ihrem privaten Personenkraftwagen durchführen, können wie Dienstfahrten i. S. des § 4 Abs. 4 behandelt werden.
2. Nummer 9 wird um eine neue Nummer 9.3 ergänzt; die bisherigen Sätze 4 und 5 der Nummer 9.2 werden die Sätze 1 und 2 der neuen Nummer 9.3.
3. In Nummer 9.2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: Die Antrags- und Beitragslisten können mit Zustimmung der Obersten Landesbehörde auch bei den nachgeordneten Beschäftigungsdienststellen geführt werden; in diesen Fällen übersendet die Beschäftigungsdienststelle eine Kopie des Originals und die beiden Durchschläge unverzüglich der in Nummer 9.1 bezeichneten Stelle.

- MBL NW. 1982 S. 1758.

234
7816
7824
7843
793**Landwirtschaftliches Bauwesen
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
Fischereiwesen**RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 21. 10. 1982 - I B 3 - 222

Hiermit werden die folgenden Runderlasse mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

1. Landwirtschaftliche Bauberatung im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Grundsätze
- RdErl. v. 29. 5. 1964 (MBL NW. S. 875/SMBL NW. 234)
2. Richtlinien für Bodenverbesserungen
- RdErl. v. 20. 8. 1976 (MBL NW. S. 1926/SMBL NW. 7816)
3. Richtlinien zur Förderung der Grünlandnutzung
- RdErl. v. 27. 4. 1973 (MBL NW. 1974 S. 473/SMBL NW. 7824)
4. Richtlinien zur Förderung der Pferdezucht und -haltung
- RdErl. v. 20. 1. 1977 (MBL NW. S. 146/SMBL NW. 7824)
5. Richtlinien zur Förderung des Baues von Reitanlagen
- RdErl. v. 19. 1. 1979 (MBL NW. S. 342/SMBL NW. 7824)
6. Richtlinien zur Förderung des Reitsports
- RdErl. v. 2. 1. 1980 (MBL NW. S. 130/SMBL NW. 7824)
7. Richtlinien über die Durchführung der Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung
- RdErl. v. 7. 11. 1973 (MBL NW. 1974 S. 554/SMBL NW. 7843)
8. Richtlinien für die Förderung der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf Fischzucht und Fischhaltung
- RdErl. v. 28. 2. 1975 (MBL NW. S. 482/SMBL NW. 793)
9. Richtlinien für die Förderung der Fischerei im Rahmen der Produktivität und des Absatzes
- RdErl. v. 7. 10. 1976 (MBL NW. S. 2306/SMBL NW. 793)

- MBL NW. 1982 S. 1758.

71260

SpielbankenBek. d. Innenministers v. 29.10.1982
I C 1 / 24-50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltenden Änderungen der Spielordnungen für die Spielbanken Aachen und Bad Oeynhausen (meine Bek. v. 23.6.1976 und v. 9. 7. 1980 - SMBL NW. 71260 -) bekannt:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Am Vortag des Karfreitag ist der Spielbetrieb bis 24 Uhr zu beenden. Die Verlängerung der Spielzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe b muß am 17. Juni, am Allerheiligentag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag spätestens um 5 Uhr enden.
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Höhe der Mindest- und Höchsteinsätze für die einzelnen Spiele ist in den Spielregeln zu bestimmen und an den Spieltischen und Spielautomaten bekanntzumachen. Die Spieleinsätze müssen ihrer Höhe nach so bemessen sein, daß sie durch den am jeweiligen Spieltisch und Spielautomaten geltenden Mindesteinsatz ohne Rest teilbar sind.
Die Verwendung von Computern, Taschenrechnern sowie technischen Hilfsmitteln jeglicher Art ist im Spielbetrieb nicht gestattet.

- MBL NW. 1982 S. 1758.

764

**Änderung der Satzung
des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 28. 10. 1982 - II/A 1 - 1411 - 56/82

Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat gemäß § 46 Satz 1 SpkG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Buchstabe a der Verbandssatzung vom 10.12.1974/15.10.1975, bekanntgemacht mit RdErl. v. 4.11.1975 (MBL NW. 1975 S. 2104 / SMBL NW. 764) am 30.6.1982 die Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes zum 1.1.1983 beschlossen. Die Satzungsänderung ist gemäß § 46 Satz 2 SpkG in Verbindung mit § 49 SpkG am 26.10.1982 vom Minister für

Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister genehmigt worden. Die Änderungen werden hiermit bekanntgemacht:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
4. die Unterhaltung eines Stützungsfonds für die Mitgliedssparkassen,
 - 1.2 Die bisherigen Nummer 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
 - 1.3 Die bisherige Nummer 7 wird gestrichen.
2. In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt.
(5) Der Verband kann besondere Leistungen für Mitgliedssparkassen übernehmen.
3. § 3 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 - (2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die nach Maßgabe der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Mitgliedssparkassen zu einem bestimmten Stichtag festgesetzt werden.
 - (3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile zu einem bestimmten Stichtag neu festgesetzt. Dabei werden inzwischen eingetretene Veränderungen der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Sparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.
 - (4) Spätestens 5 Jahre nach der letzten Neufestsetzung der Einzelanteile nach Absatz 2 und 3 werden die Einzelanteile neu festgesetzt. Ergibt sich aus Maßnahmen nach §§ 31, 32 und 33 Sparkassengesetz eine Verschiebung von anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten zwischen Mitgliedssparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Sparkassen jederzeit berichtigt werden. Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
4. § 5 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Die Reihenfolge der für die Stellvertreter zu berücksichtigenden Personengruppen wechselt turnusmäßig nach Ablauf der Wahlperiode in der Weise, daß in jeder zweiten Wahlperiode der Vorsitzende des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse erster Stellvertreter ist.
5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
a) die Änderungen der Satzung des Verbandes und des Rheinischen Sparkassenstützungsfonds,
 - 5.2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers sowie die Bestimmung des Abschlußprüfers,
6. § 7 Abs. 3 wird folgender neuer Satz vorangestellt:
Die Versammlung kann Änderungen der Tagesordnung mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschließen.
7. § 8 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter mehr als ein Jahr vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so kann eine Nachwahl nach den für die Wahl geltenden Vorschriften stattfinden.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Verbandsvorstand“ folgender Teilsatz eingefügt:
legt die Tagesordnung für die Sitzung der Versammlung fest,
 - 8.2 Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
a) die Neufestsetzung der Einzelanteile der Mitgliedssparkassen am Stammkapital nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und des Stichtags für Neufestsetzungen nach § 3 Abs. 2 bis 4,
 - 8.3 Absatz 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
c) die Aufstellung des Stellenplanes und des Wirtschaftsplanes sowie den Erlaß von Grundsätzen für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
 - 8.4 Absatz 3 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
f) die Stellungnahme zum Jahresabschluß und zum Prüfungsbericht.
 - 8.5 In Absatz 4 wird folgender neuer Buchstabe eingefügt:
a) die Änderungen der Satzung der Rheinischen Sparkassenakademie,
Die bisherigen Buchstaben a) - d) werden die Buchstaben b) - e)
9. § 10 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 Buchstabe e), Abs. 4 Buchstabe c) und d) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.
10. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 10.1 In Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ eingefügt:
für die Dauer seiner Wahlzeit.
 - 10.2 Es wird folgender Satz 5 angefügt:
§§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 6 gelten für die Ausschüsse des Verbandsvorstandes entsprechend.
11. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.
12. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Prüfungsstelle zuständig ist, insbesondere erledigt sie die laufenden Geschäfte.
13. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Wirtschaftsplan, Umlageberechnung

 - (1) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Verbandsvorstand dem Verbandsvorstand den Entwurf des Wirtschaftsplanes nebst Stellenplan und eine Berechnung für die im kommenden Jahr zu erhebende Umlage vor. Der Wirtschaftsplan ist so zu gliedern, daß nach Ablauf des Rechnungsjahres eine geordnete Gegenüberstellung mit der Erfolgsrechnung möglich ist, unbeschadet der zusätzlich im Wirtschaftsplan erscheinenden erfolgsneutralen Posten. Der Verbandsvorstand erläßt Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes.
 - (2) Bei den Ansätzen des Wirtschaftsplanes und der Führung der Verbandsgeschäfte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.
 - (3) Übernimmt der Verband nach § 2 Abs. 5 für eine einzelne Sparkasse besondere Leistungen, die den Rahmen der für alle Mitgliedssparkassen gleichartig zu erfüllenden Verbandsaufgaben überschreitet, kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.
14. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Gewinnausschüttung

Die Einnahmen des Verbandes aus der Beteiligung bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und aus unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts werden den Mitgliedssparkassen nach dem Schlüssel der Einzelanteile ausgeschüttet.
15. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Rechnungslegung

 - (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
 - (2) Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich einen Jahresabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der durch einen Umlagehaushalt bedingten Besonderheiten auf. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Erläuterungen.

(3) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfungen geltenden Grundsätzen zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes zu erstrecken. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer dies durch folgenden Vermerk zum Jahresabschluß zu bestätigen:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.“

Wird der Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so sind die Gründe darzulegen. Im übrigen gelten für die Durchführung der Abschlußprüfung die §§ 164 Abs. 2, 165, 166, 168 Aktiengesetz entsprechend.

(4) Der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluß und den Prüfungsbericht dem Verbandsvorstand vor. Der Verbandsvorstand legt den Jahresabschluß der Versammlung vor und nimmt zu diesem und zum Prüfungsbericht Stellung.

(5) Der Verbandsvorsteher stellt außerdem einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf. Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

16. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Bekanntmachungen

Die Satzung und ihre Änderungen, sowie andere Rechtsvorschriften des Verbandes, werden von der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

- MBL NW. 1982 S. 1758.

8300

Bundesversorgungsgesetz

Regelungen für die Versorgung von Kriegsoptionen in Ost- und Südosteuropa (Richtlinien Ost 1980)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20.10.1982 - II B 2-4022-(8/82)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat als Beilage zum Bundesversorgungsblatt Nrn. 7 - 9/1982 Regelungen für die Versorgung von Kriegsoptionen in Ost- und Südosteuropa (Richtlinien Ost 1980) bekanntgegeben.

Ich bitte um Beachtung.

- MBL NW. 1982 S. 1760.

922

Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 StVO und Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO für Langholz- und Holzleimbindertransporte

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 10. 1982 - IV/A 2 - 22 - 22/22 - 29 (57/82)

Der RdErl. v. 29.2.1980 (SMBl. NW. 922) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
2. In Nr. 1.62 wird die Angabe „100 km“ durch „150 km“ ersetzt.

- MBLNW. 1982 S. 1760.

II.

Ministerpräsident

Italienisches Konsulat, Dortmund

Bek.d. Ministerpräsidenten v. 26.10.1982 - I B 5 - 427 - 8/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Dortmund ernannten Herrn Dr. Gianpaolo Scarante am 19. Oktober 1982 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster sowie Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme des Hochsauerlandkreises (ohne das Gebiet des früheren Kreises Arnsberg), des Märkischen Kreises (ohne das Gebiet des früheren Kreises Iserlohn), der Kreise Olpe und Siegen.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Dr. Agostino Chiesa, am 22. Mai 1979 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBL NW. 1982 S. 1760.

Honorarkonsulat der Republik Paraguay, Solingen-Ohligs

Bek.d. Ministerpräsidenten v. 27. 10. 1982 - I B 5 - 442 - 1/81

Das Honorarkonsulat der Republik Paraguay in Solingen-Ohligs hat die nachstehende neue Anschrift: 5650 Solingen-Ohligs, Hackhausen-Buchenwinkel, Bonner Straße 208a.

Neue Telefonnummer: 76062

Sprechzeit: Mo-Fr 9.30 bis 11.30 Uhr

- MBL NW 1982 S. 1760.

Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt/M.

Bek.d. Ministerpräsidenten v. 28. 10. 1982 - I B 5 - 453 - 1/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt/M. ernannten Herrn Ramón Márquez Velasco am 19. Oktober 1982 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Gonzalo Properi, am 4. März 1981 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBL NW 1982 S. 1760.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 30. 9. 1982 - I A - BD - 00 - 14.2

Der Dienstausweis Nr. 127 von Frau Regierungshauptsekretärin Elisabeth Wagner, geboren am 6. 6. 1956, wohnhaft Vennstraße 103, 4000 Düsseldorf 12, ausgestellt am 14. November 1980, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBL NW. 1982 S. 1760.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1982 S. 1761.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Bekanntmachung**

Betrifft: Sechste Sitzung in der 6. Wahlperiode

Die sechste öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 6. Wahlperiode findet in Düsseldorf statt, und zwar am

Montag, dem 6. Dezember 1982

Die Sitzung beginnt um 14.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der LVA, Königsallee 71, 16. Obergeschoß Altbau.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die fünfte Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz in der 6. Wahlperiode am 3./4. Juni 1982 in Bad Neuenahr
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Zusammensetzung des Vorstandes
4. Änderung der Satzung der LVA Rheinprovinz
5. Änderung der Geschäftsordnung der Widerspruchsstelle
6. Änderung der Entschädigungsregelung
 - für die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung
 - für die Versichertenältesten
7. Bericht des Vorstandes
8. Bericht der Geschäftsführung
9. Abnahme der Jahresrechnungen 1981
10. Feststellung der Haushaltspläne 1983
11. Verschiedenes

Düsseldorf, den 3. November 1982

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1982 S. 1761.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 58 v. 29. 10. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 10,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
19. 10. 1982		Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1982 (Nachtragshaushaltsgesetz 1982)	628

– MBl. NW. 1982 S. 1761.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 25. 10. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

- Blockunterricht an Berufsschulen; hier: Zeiteinteilung im Schuljahr 1983/84. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 8. 1982 ... 451
- Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Berufsgrundschuljahr – Wirtschaft und Verwaltung. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 8. 1982 ... 451
- Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule; hier: Termine für die Durchführung der Reifeprüfung im Schuljahr 1982/83. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 9. 1982 ... 451

II Minister für Wissenschaft und Forschung

- Vorlesungszeiten für die Studienjahre 1983/84 und 1984/85. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 9. 1982 ... 451
- Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 6. September 1982. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 9. 1982 ... 452
- Promotionsordnung des Fachbereichs Kunst- und Musikpädagogik der Universität – Gesamthochschule – Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 9. 1982 ... 464
- Erste Änderung der Satzung des Studentenwerks Essen – Anstalt des öffentlichen Rechts –. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 9. 1982 ... 467

Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln v. 20. Juli 1982. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 8. 1982 ... 468

Bestimmung der Meldefrist gem. § 15 Abs. 2 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) vom 26. September 1974 – GV. NW. S. 1026 –. Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 20. 8. 1982 ... 470

B. Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers ... 470
- Deutsche Fremdsprachenassistenten für Großbritannien, Frankreich, die Westschweiz, Belgien, die Niederlande, Italien, Spanien und die Republik Irland 1983/84 ... 473
- Fortbildungskurs für Englischlehrer ... 473
- Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. September bis 12. Oktober 1982 ... 473
- Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. August bis 29. September 1982 ... 475

C. Anzeigenteil

- Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen ... 478

– MBl. NW. 1982 S. 1762.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6886/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6886/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X